

**Satzung**  
**über das Bestattungswesen in der Stadt Kronach**  
**- Friedhofs- und Bestattungssatzung -**  
**vom 22.11.2010**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung -GO- erlässt die Stadt Kronach folgende

**SATZUNG**

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschrift**

§ 1  
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Stadt Kronach als eine öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Kronach, Friesen, Glosberg, Gehülz, Neuses, Fischbach, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10 - 15)
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 23)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24)

**Zweiter Teil**  
**Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 2  
Widmungszweck

Die Friedhöfe der Stadt Kronach sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3  
Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe der Stadt Kronach werden von Stadt Kronach, die diese Aufgaben den Stadtwerken Kronach übertragen hat, als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4  
Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Kronach ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
  3. der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen
  4. der verstorbenen Personen, die früher in Kronach gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Krankenhaus, Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben

gestattet.

- (2) <sup>1</sup>Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Kronach, auf die kein Rechtsanspruch besteht. <sup>2</sup>Eine mündliche Erlaubnis ist hierbei ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht über 500 g gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. <sup>2</sup>Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g kann in einem Grab gem. §§ 10, 11 und 13 oder in dem dafür eingerichteten Gemeinschaftsgrabfeld beigelegt werden.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. <sup>2</sup>Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - zum Beispiel bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen - untersagen.
- (3) <sup>1</sup>Der Zutritt zur Leichenhalle ist während der Öffnungszeiten gestattet. <sup>2</sup>Angehörigen ist es gestattet, den Leichnam während der Dienstzeiten des Friedhofswärters nach Vereinbarung zu sehen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Besucher der Friedhöfe der Stadt Kronach hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener erlaubt.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- bzw. sog. Hundshunde)
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren (ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeuge)
  3. ohne die Genehmigung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feil zu bieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
  4. Bestattungs- oder Trauerfeiern zu stören
  5. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln
  6. das Ablegen von Abfällen jeglicher Art und von überschüssigen Abraum- und Bodenmassen aus dem Friedhofsbereich an anderen als dafür vorgesehenen Stellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die organischen und nichtorganischen Abfälle in die hierfür vorgesehenen Behälter sortiert werden. Das Entsorgen von anderer als aus dem Friedhofsbereich stammender Abfälle ist untersagt.
  7. Blumen oder Pflanzen zu beschädigen
  8. von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde und dergleichen zu entfernen
  9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
  10. Gießkannen, Vasen oder ähnliches hinter den Gräbern zu lagern. Die Gießkannen des Friedhofes sind nach Gebrauch wieder an die dafür vorgesehenen Standorte zu verbringen.

## § 7

### Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Kronach der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lageplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. <sup>2</sup>Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## Dritter Teil

### Die einzelnen Grabstätten, die Grabmäler

#### Abschnitt 1 Grabstätten

#### § 8 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kronach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

#### § 9

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Familiengrabstätten (§ 10)
  2. Kindergrabstätten (§ 11)
  3. Urnengrabstätten (§ 12)
  4. mit Hecken umfriedete Gräber (§ 13)
  5. Grüfte
  6. Urnenwiesengräber (§14)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte oder Anlage bestimmter nach dieser Satzung zulässiger Grabfelder sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nur zugelassen, soweit sie z.Zt. des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten ist ab dem Zeitpunkt einer Beisetzung so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit beträgt.

#### § 10

#### Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) <sup>1</sup>In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. <sup>2</sup>Die Grabstelle kann erst nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden. <sup>3</sup>Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 11  
Kindergrabstätten

- (1) Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zu 8 Jahren
- (2) <sup>1</sup>In jeder Kindergrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. <sup>2</sup>Die Grabstelle kann erst nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden. <sup>3</sup>Die Ruhezeit beträgt 8 Jahre.

§ 12  
Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen nur der Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Urnen können auch in den anderen Grabstätten nach § 9 Nrn. 1 - 4 beigesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste von maximal 2 Verstorbenen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Die Ruhefrist für eine Urne beträgt 15 Jahre.

§ 13  
heckenumfriedete Gräber

- <sup>1</sup>Als heckenumfriedete Gräber gelten Gräber, die von drei Seiten mit Hecken umfriedet sind.
- <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

§ 14  
Urnenwiesengräber

- (1) <sup>1</sup>Urnenwiesengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Rasengrabfeld belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche zugeteilt werden. <sup>2</sup>Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 15  
Ausmaße der Gräber

- (1) <sup>1</sup>Gräber für Personen über 8 Jahren: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m  
<sup>2</sup>Gräber für Personen bis zu 8 Jahren: Länge 1,40 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m  
<sup>3</sup>Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
- (2) Für bereits angelegte Grabreihen mit anderen Grabmaßen gelten die Grabmaße entsprechend der bestehenden Grabreihe.
- (3) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| bei Erwachsenen             | 1,80 m |
| bei Kindern unter 12 Jahren | 1,30 m |
| bei Kindern unter 7 Jahren  | 1,10 m |
| bei Kindern unter 2 Jahren  | 0,80 m |
| bei Urnen                   | 0,70 m |

## § 16

### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) <sup>1</sup>Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bepflanzungen kann angeordnet werden. <sup>4</sup>Wird die Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. <sup>2</sup>Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) <sup>1</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. <sup>2</sup>Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservengläser, Blechdosen usw.) auf den Grabstätten ist verboten.
- (5) Bäume und Sträucher, die außerhalb des Grabes gepflanzt werden, gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Die laufende Grabpflege obliegt dem Grabberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten des Bestatteten.
- (7) <sup>1</sup>Wird die Grabpflege trotz schriftlicher Aufforderung vernachlässigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gräber einebnen zu lassen. <sup>2</sup>Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen und nicht zumutbaren Aufwand zu ermitteln, so genügt eine Hinweistafel, welche vier Wochen am Grab angebracht wird.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### § 17

<sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen, damit sich das Grabmal künstlerisch und gut gestaltet in das Gesamtbild des Friedhofes einordnet.

### § 18

<sup>1</sup>Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen. <sup>2</sup>Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, und zwar

- a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe. Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten ist auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmalentwurfes vorzulegen
- b) die Ausführungszeichnungen, soweit die selben zum Verständnis des Entwurfes erforderlich sind, in natürlicher Größe
- c) in besonderen Fällen die Schriftzeichnung in natürlicher Größe

<sup>3</sup>Die Regelungen der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmale) finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

### § 19

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem genehmigten Entwurf oder wurde es ohne Genehmigung aufgestellt, so kann es auf Kosten des Grabinhabers nach vorausgegangener Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 20

<sup>1</sup>Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind sie jedoch unverzüglich zu beseitigen. <sup>3</sup>Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. <sup>4</sup>Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. <sup>5</sup>Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

## § 21

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **Vierter Teil Leichenhaus**

## § 22

- (1) <sup>1</sup>Alle im Gemeindegebiet Kronach Verstorbenen müssen bis zur Bestattung bzw. Überführung zum auswärtigen Bestattungsort in den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Leichenräumen aufgebahrt werden. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Überwachungsaufgaben ist jede Leiche 24 Stunden vor ihrer Beisetzung auf dem gemeindlichen Friedhof in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. <sup>3</sup>In den Monaten April bis Oktober sind aufgrund der wärmeren Witterungsbedingungen die Verstorbenen im Sinne des Satz 2 in den Kühlzellen im Friedhof Kronach aufzubahren
- (2) Ist der Tod auf ansteckende Krankheiten oder einen Unglücksfall zurückzuführen, so kann der Amtsarzt oder Leichenschauarzt die Aufbahrung im geschlossenen Sarg anordnen.

### **Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal**

## § 23

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die zur Bestattung notwendigen Arbeiten werden von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr bestellten Gehilfen durchgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1, wie z.B. Leichenträger, dürfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch von privaten Bestattungsunternehmen, Privatpersonen, Hausgemeinschaften und Vereinen ausgeführt werden.
- (3) Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundener Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen.

## **Sechster Teil Bestattungsvorschriften**

### § 24 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. <sup>2</sup>Es wird der Reihe nach beigesetzt, sofern kein Nutzungsrecht besteht.
- (2) Die Bestattung darf nur vorgenommen werden, wenn dem städtischen Friedhofswärter die Bescheinigung des Standesbeamten vorliegt, dass der Verstorbene im Sterbebuch eingetragen ist.
- (3) <sup>1</sup>Bestattungen finden nur Montag bis Freitag statt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Bestattung auch am Samstag durchgeführt werden. <sup>3</sup>An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

### §25 Grabaushub

<sup>1</sup>Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. des von ihr beauftragten Gehilfen ausgehoben und wieder verfüllt. <sup>2</sup>Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend entfernen zu lassen. <sup>3</sup>Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern bzw. deren Überbauung zu dulden. <sup>4</sup>Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, werden von der Friedhofsverwaltung bzw. des von ihr beauftragten Gehilfen behoben.

### § 26 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung - auch innerhalb der Friedhöfe - oder Überführungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Kronach sowie der Genehmigung des Landratsamtes Kronach. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, dass Ausgrabungen von Leichen zum Transport nach auswärts von deren Personal vorgenommen werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Dauergrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ggf. entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

### § 27 Nutzungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzungsrechte an Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. <sup>2</sup>Die Nutzungszeit wird auf 15 Jahre festgesetzt. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsrecht auch um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstelle aufgrund einer Beisetzung verlängert wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. <sup>2</sup>Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen bzw. werden schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechtes informiert. <sup>3</sup>Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen und nicht zumutbaren Aufwand zu ermitteln, ist über den Ablauf des Nutzungsrechtes durch vierwöchigen Anschlag an den Tafeln des entsprechenden Friedhofes sowie zur gleichen Zeit durch eine Tafel an der Grabstätte zu informieren.
- (3) Ein Nachkauf des Nutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn Belange der Friedhofsentwicklung entgegenstehen
- (4) Nach Aufgabe des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

## §28

### Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. <sup>2</sup>Ist keine weitere Bestimmung oder Regelung erfolgt, so geht das Nutzungsrecht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (2) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb bzw. Übergang des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfall der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (3) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

## § 29

- (1) <sup>1</sup>In den Wahl- oder Familiengrabstätten können der Erwerber oder seine Angehörigen bestattet werden. <sup>2</sup>Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.  
<sup>3</sup>Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
  - c) angenommene Kinder und Geschwister
  - d) die Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen
  - e) Lebensgefährte/-in
- (2) <sup>1</sup>Wahl- oder Familiengräber können nicht als Gräfte ausgemauert werden. <sup>2</sup>Die in den bereits bestehenden Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

## **Siebter Teil Schlussbestimmungen**

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 31

#### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsgeld

- (1) Die Stadt Kronach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



§ 32  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Kronach vom 12. Juli 1994 außer Kraft.

Kronach, 30.11.2010  
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein  
Erster Bürgermeister